

Fabrik-Ordnung.

I. Arbeitszeit, Löhnung, Kündigung.

§ 1.

Die Arbeitszeit ist eine neunstündige und währt
im Sommer
von 7 Uhr bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Pause von 9 Uhr bis 9 $\frac{1}{4}$ Uhr u.
" 1 $\frac{1}{2}$ " " 5 $\frac{1}{2}$ " " " 3 $\frac{1}{2}$ " " 3 $\frac{3}{4}$ "
im Winter

von 7 Uhr 50 M. bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Pause 9 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 9 $\frac{3}{4}$ Uhr u.
" 1 $\frac{1}{2}$ " " 6 $\frac{1}{2}$ " " " 3 $\frac{1}{2}$ " " 3 $\frac{3}{4}$ "

An den Sonnabenden, sowie an den Vorabenden von
Festtagen wird der Betrieb um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Änderungen und Ausnahmen werden durch Anschlag
vorher bekannt gemacht.

Der Beginn der Arbeit wird durch die Dampfpfeife
angezeigt, es hat dann ein Jeder, um pünktlich beginnen zu
können, in Arbeitskleidung an seiner Arbeitsstelle zu sein.

Der Schluß der Arbeitszeit wird ebenfalls durch die
Dampfpfeife angezeigt und dürfen Vorbereitungen zum Fort-
gehen, als Waschen, Umkleiden u. f. w. nicht vorher gemacht
werden. Spätestens 10 Minuten nach Schluß der Arbeit
müssen alle Geschäftsräume vom Personal verlassen und von
den Faktoren abgeschlossen sein.

§ 2.

Verspätungen bis einschließlich 15 Minuten nach der
vollen Stunde werden mit 10 Pf., bis einschließlich 30 Mi-
nuten nach der vollen Stunde mit 20 Pf. zu Gunsten der
Unterstützungskasse bestraft.

Geht die Verspätung über diesen Termin hinaus, so wird der Arbeitslohn um die gesammte verspätete Zeit gekürzt.

§ 3.

Niemand darf die Arbeit verlassen oder von derselben wegbleiben, wenn nicht Krankheit oder dringende Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, ihm die Arbeit unmöglich machen. In jedem Falle muß sofort persönlich oder durch einen Stellvertreter dem betreffenden Oberfaktor oder Inspektor Mitteilung gemacht werden.

§ 4.

In besonderer Veranlassung darf der Oberfaktor die Erlaubniß zum Weggehen erteilen. Es muß dann eine Passirkarte geholt und dieselbe dem Hausmeister abgegeben werden. Während der Arbeitszeit ist der Ein- und Ausgang durch die Hausmeisterstube in der Horn'schen Straße. Der Hausmeister übt genaue Kontrolle aus und giebt täglich Bericht. Jedes Ausschicken von im Geschäfte Angestellten zu Privat Zwecken ist verboten.

§ 5.

Jedes Ansammeln in den Arbeitsräumen oder im Hofe während oder nach Schluß der Arbeitszeit ist untersagt oder es müßte vorher in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß der Arbeitgeber eingeholt sein.

§ 6.

Die Auslöhnung geschieht wöchentlich am Freitag; die Berechnung von Mittwoch zu Mittwoch.

Die Kassenbeiträge und Geldstrafen werden vom Lohne abgezogen.

Jeder ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Geld bei Empfang nachzuzählen.

§ 7.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist ist 14tägig, wenn nicht ein besonderer Vertrag geschlossen ist. Die Kündigung kann nur an einem Sonnabend geschehen oder wenn am Sonnabend Feiertag ist, am vorhergehenden Arbeitstag.

Bei einer voraussichtlich länger andauernden, durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Theile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

II. Technische Bestimmungen.

§ 8.

Alle Angestellten sind verpflichtet, ihre Maschinen reinlich und in guter Ordnung zu halten.

Unbedingt verboten ist:

1. die Maschine während des Laufens zu putzen,
2. eine Maschine zu verlassen, ohne sie außer Betrieb gesetzt zu haben,
3. eine fremde, dem betreffenden Arbeiter nicht unterstellte Maschine ohne besonderen Auftrag zu betreiben,
4. eigenmächtig Abänderungen oder Reparaturen vorzunehmen,
5. mit bemerkten Fehlern, Brüchen oder dergleichen an der Maschine, ungemeldet und ohne besondere Erlaubniß weiter zu arbeiten.